

## Gesundheitsfragen im Versicherungsantrag: die „vorvertragliche Anzeigepflicht“

von Martin Wahlers

Wer eine Versicherung abschließt, möchte sich für bestimmte Risiken absichern: das Risiko, mit seinem PKW zu verunglücken; das Risiko, dass in die eigene Wohnung eingebrochen wird; das Risiko, seinen Beruf nicht mehr ausüben zu können; das Risiko zu erkranken usw. Man wünscht sich, dass sein Versicherer im Fall der Fälle zuverlässig und möglichst unbürokratisch eintritt. Der Versicherer hat seinerseits kein Interesse, als chronisch leistungsunwillig zu gelten: dies schadet dem eigenen Image und dem der ganzen Branche. Versicherer sind aber Wirtschaftsunternehmen, müssen also profitabel sein. Das funktioniert nur, wenn immer deutlich mehr Versicherungsnehmer Prämien zahlen als am Ende an sie Leistungen ausgezahlt werden müssen. Daran, dass Versicherer die Zahl der Versicherungsfälle begrenzen wollen, ist für sich genommen nichts Schlimmes. Das System kann nur so funktionieren. Für Unmut sorgen aber immer wieder intransparente Versicherungsbedingungen, für den Laien schwer durchschaubare Leistungsausschlüsse und das Verhalten mancher Versicherer, die im Schadenfall ein Übermaß an Kreativität an den Tag legen, um sich ihrer Einstandspflicht zu entziehen.

Besonders ärgerlich ist es, wenn Versicherer sich im Schadensfall auf eine Verletzung der sogenannten vorvertraglichen Anzeigepflicht berufen und den Vertrag einseitig beenden. Worum handelt es sich hierbei? Versicherer wollen zu Recht schon bei Antragstellung einschätzen können, wie groß die Gefahr ist, an den potentiellen Kunden einmal etwas auszahlen zu müssen. Je größer die Risiken und je wahrscheinlicher ihr Eintritt, desto weniger wahrscheinlich ist es, dass der Versicherer der Wahl einen überhaupt geschweige denn zu den gewünschten Konditionen als Kunden akzeptiert. Wenn jemand schon bei Antragstellung gesundheitliche Probleme hat, wird er es schwer haben, eine Berufsunfähigkeitsversicherung, eine Private Krankenversicherung, eine Krankentagegeldversicherung etc. zu erhalten. Bei der Antragstellung spielen bei solchen Versicherungen die Gesundheitsfragen des Versicherers eine wichtige Rolle. Die Fragen unterscheiden sich von Versicherer zu Versicherer. Von Interesse ist aber immer, ob der Antragsteller bereits ärztliche Untersuchungen oder gar Behandlungen gehabt hat



und welche Befunde es gab. Wer diese Fragen nicht wahrheitsgemäß und bis in Kleinste vollständig beantwortet, riskiert seinen Versicherungsschutz im Fall der Fälle. Der Versicherer hat dann nämlich das Recht, binnen Monatsfrist entweder die Versicherungsprämie rückwirkend zu erhöhen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag gar wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Beim Rücktritt und der Anfechtung wird der Versicherer leistungsfrei und Sie haben dann womöglich Jahre und Jahrzehnte auf eine Versicherung gezahlt, die Ihnen nichts nützt. Ihre Prämien sehen Sie auch nicht wieder. Sie können sich darauf verlassen, dass dieser Fehler irgendwann entdeckt wird: Versicherer lassen sich im Leistungsfall immer die ärztlichen Behandlungsberichte vorlegen. Verschwiegene Vorerkrankungen kommen so in jedem Fall ans Licht.

Man mag meinen, dass es nicht so schwer sein kann, solche Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Praxis ist das aber häufig gar nicht so einfach. Die Versicherer fragen vielfach ohne zeitliche Beschränkung nach Vorerkrankungen. Wer erinnert sich mit ein paar Jahren Abstand noch an alle seine Wehwehchen? Dieses Erinnerungsproblem kann man natürlich schlicht dadurch lösen, dass man sich von seinem Arzt einen Ausdruck der Konsultationen und Diagnosen aus der Patientenakte ausdrucken lässt und diese komplett dem Antrag beifügt. Aber muss man wirklich jede Behandlung einer Erkältung, jeden Termin zur Linderung von Regelbeschwerden angeben? Die knappe Antwort: ja, man muss. Von gewissen Ausnahmen abgesehen, hat jeder Versicherer das Recht, sich seine Kun-

den auszusuchen. Die Versicherer berufen sich darauf, dass bestimmte, auch vermeintlich banale Erkrankungen statistisch gesehen die Wahrscheinlichkeit bestimmter schwerwiegender Erkrankungen nach sich ziehen. Ob dies in jedem Fall so stimmt, ist irrelevant. Die Rechtsprechung sagt: was der Versicherer fragt, ist für dessen Entscheidung wichtig und damit wahrheitsgemäß zu beantworten. Wenn man den Versicherungsantrag selbst ausfüllt oder einen freien Versicherungsmakler beauftragt, sollte man beim Ausfüllen des Antrags also sehr sorgfältig sein!

Beim klassischen Vertrieb von Versicherungen über einen Versicherungsagenten verhält es sich etwas anders. Hier füllt nicht der Kunde selbst das Formular aus sondern der Versicherungsagent. Dieser stellt die Fragen und pflegt die Antworten in ein Computersystem ein oder füllt ein Formular aus. Nicht jeder Agent liest die Gesundheitsfragen genauso vor, wie der Versicherer vorgegeben hat. Mancher winkt auch bei Bagatellerkrankungen ab und fragt lediglich nach „schwerwiegenden Sachen“. Der Agent weiß ja genau, dass der Vertrag bei zu vielen und insbesondere statistisch risikoreichen Vorerkrankungen nicht zustande kommen wird. Er verdient dann keine Provision, der Kunde erhält keinen Vertrag. Und: je länger und zäher ein Verkaufsgespräch, desto eher ist der Kunde geneigt, noch einmal über den Abschluss nachzudenken. Wer jetzt nicht darauf besteht, dass wirklich alle noch so banalen Untersuchungen und Befunde in den Antrag mit aufgenommen werden, schließt einen Vertrag mit „Sollbruchstelle“ ab. Wenn

der Versicherer Ihnen später vorwirft, einen objektiv falschen Antrag abgegeben zu haben, hat er zwar Recht: Sie haben in der Tat nicht alles angegeben oder gar falsch geantwortet! Ihnen ist das aber nicht vorzuwerfen, weil - so die geltende Rechtslage - ja die Versicherung selbst, vertreten durch ihren Agenten, Ihre Angaben unvollständig aufgenommen hat. Es ist daher ratsam, solche Gespräche nicht allein mit dem Versicherungsagenten zu führen, sondern eine Begleitperson dabei zu haben. Denn nur so können Sie beweisen, dass Sie bereit gewesen wären, alle Fragen vollständig zu beantworten. Was aber, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht: der Agent behauptet, er habe alles aufgenommen, Sie behaupten, er habe nicht alle ihre Angaben berücksichtigt? Gesetz und Rechtsprechung stehen hier auf der Seite der Versicherungsnehmer: die Beweislast dafür, dass Sie wissentlich falsche Angaben gemacht haben, trägt der Versicherer.

Sollten Sie wegen vermeintlicher Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht mit einem Rücktritt, einer Prämienhöhung oder einer Anfechtung konfrontiert werden, kommt es mitunter auf jedes Wort an. Korrespondieren Sie nicht ohne vorherige Beratung durch einen spezialisierten Anwalt mit dem Versicherer!

Rechtsanwalt Martin Wahlers  
[Fachanwalt für Versicherungsrecht](#)  
[Fachanwalt für Familienrecht](#)  
[Fachanwalt für Erbrecht](#)  
Dingeldein · Rechtsanwälte, Bickenbach



**Staudengärtnerei**  
Auf des Pabstes Weinberg

**Sommerfest 2014  
am 12. und 13. Juli**

*Stauden, Gräser, Kräuter und asiatische Steinfiguren*  
[www.aufdespabstesweinberg.de](http://www.aufdespabstesweinberg.de)

Do. und Fr.: 10 bis 18 Uhr  
Sa.: 10 bis 16 Uhr  
Mo. bis Mi. geschlossen

zwischen Bickenbach und  
Pfungstadt an der L 3303  
Bergstraße 142  
64319 Pfungstadt